

Zeitschrift: Marchring
Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
Band: - (2008)
Heft: 49

Artikel: Alt-Reichenburg : 1500 bis 1800
Autor: Glaus, Beat
Kapitel: Die Kistleralp als Urbanisierungsbeispiel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1044440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kistleralp als Urbarisierungsbeispiel

Um 1500 dürfte die Siedlung Reichenburg kaum viel mehr als 30 Häuser und 150 Einwohner gezählt haben.¹ Die Dorfgemarkung setzte sich zusammen aus individuell genutzten Arealen sowie öffentlichem Weideland (Allmend) und Wald. «Privat» waren die Wohnstätten, Matten und Weiden. In Gärten und auf Dorffluren wurde Gemüse und Obst gezogen, dazu bescheiden Getreide angebaut. Das (zwar geringe) Bevölkerungswachstum sowie die im Spätmittelalter dominierende Viehzucht nötigten auch die Reichenburger, die gehegten Flächen auszuweiten. Dies war jedoch nur mit herrschaftlicher Erlaubnis (oder zumindest Duldung) möglich.² Mit zunehmender Verlandung der Linthebene ergaben sich Ausdehnungs- und Urbarisierungsmöglichkeiten auch nach Norden, in die Riede. Diese wurden vorzugsweise gemeinschaftlich bewirtschaftet, gaben Streue und, wenn entwässert und gepflegt, auch Weideland. Die Wälder waren ebenfalls öffentliches Gut.³ Sie lieferten Holz, dienten Gross- und Kleinvieh zur Weide, spendeten Beeren, Kräuter, Laub, Moos und Harz.⁴ Bei intensiver Waldausbeutung verringerte sich allerdings der Holzvorrat, die Bestockungsdichte und die natürliche Walderneuerung litten darunter. Auch der private Landesausbau ging nicht zuletzt auf Kosten des Waldes. Anscheinend war es üblich, dass ein Siedler den anstossenden Wald sukzessive ausbeutete und urbarisierte; auf solche Weise entstanden wohl die meisten Reichenburger Bergweiden. Ähnliches galt vermutlich fürs Riedland und die Allmend. Die Rodung grosser und abgelegener Flächen war jedoch ohne beträchtlichen gemeinsamen Kräfte-, Personal- und Finanzaufwand nicht zu leisten. Leider haben die Hofleute, wie eingangs erwähnt, ihre Archivalien nicht aufbewahrt, sodass der urbarisierende Vorstoss in die Linthebene und die dorfnahen Abhänge kaum aktenkundig geworden ist. Lediglich einige Sätze der Hofrechte liefern Andeutungen, so etwa bezüglich der Auszugsgräben.

1 Vgl. dazu die Statistik im Kapitel über Reichenburgs Landwirtschaft.

2 So Ringholz, S. 517, bezüglich der Waldstatt Einsiedeln: Niemand solle «rauen Wald und Allmend einfangen» ohne Genehmigung durch den Abt, einen Vogt und die Waldleute selber; so auch S. 199f. in diversen Hofrechten. Zu Kaltbrunn: Fäh, S. 286: Einfang und Waldbesitz nicht ohne Erlaubnis des Abtes Hand und Wissen. Sonst hätte Urbarmachung von Boden ein Eigentumsrecht auf denselben begründet.

3 Vgl. dazu ZH Forstgeschichte, Bd. 1 (1983), vornehmlich S. 380f.

4 Vgl. ZH Forstgeschichte, Bd. 1, S. 389. Zum Wald und seiner Rodung vgl. Hauser, «Wald und Feld», 1972, S. 22f, S. 62f.

Das Kistlerarchiv

Glücklicherweise ist das Archiv der Kistler-Genossame weitgehend erhalten. Es gewährt einen interessanten Einblick in die Schwierigkeiten, welche der Alpausbau den Alpgenossen bescherte. Ein wichtiger Teil der Kistleralpen, wie heute noch der gesamte Komplex heisst, wird schon im 14. Jahrhundert ansatzweise kolonisiert und bestossen worden sein – vermutlich bereits unter der Obhut des Klosters. Dieses liess sich in der Folge laufend übers Alpgeschehen orientieren, bestätigte die jährlichen Alpvorgesetzten und Alpordnungen.⁵ In kleinen Tranchen zwar, aber stetig trieben die Genossen den Ausbau voran, teils gemeinschaftlich, teils in Akkordarbeit.⁶ Noch erwähnen die Kaufbriefe von 1368 und 1370 die Alp nicht eigens; möglicherweise ist sie jedoch unter «Holz, Wunn und Weide» inbegriffen. Das Hofrecht von 1464 nennt die Reichenburger Alp ausdrücklich und «eine Gmeind» zuständig für den Auffahrtermin. Die Alp darf nicht mit «ungenossem Gut» bestossen werden; bei Zuwiderhandlungen verfällt «das Besthaupt» dem Herrn zu Einsiedeln. Die hier erstmals präzisierten Hofgrenzen schliessen Alpteile mitsamt dem Lachenstock ein. Das Kistlerarchiv enthält eine Reihe Urkunden, deren Doppel oft im Stiftsarchiv vorhanden sind. Eine erste vor Abt Gerold von Hohensax niedergelegte Alpordnung stammt aus dem Jahre 1469.⁷ Darin liessen die «gemeinen Alpgenossen» ihre von den Altvordern überkommenen Freiheiten und Gerechtigkeiten, lies Versammlungs- und Alpungspraxis, sicherheitshalber beurkunden. Wer die «gemeinen Alpgenossen» sind, bleibt unklar. Die Historiker, welche sich dazu geäussert haben, sind der Meinung, dass die Alp damals noch (weitgehend) Gemeindesache war.⁸ Doch sei die Nutzung auf die «Rodungssippen» beschränkt gewesen, die schliesslich auf die «Familie Kistler» zusammenschrumpften. Ungewiss ist auch die Anzahl der Alpgenossen. Sie wird im 16. Jahrhundert dank breiterer Teilnahme grösser gewesen sein als um die Mitte des 17. Jahrhunderts: Um 1630 besaßen Kistlerfamilien rund 10 Häuser neben gut 30 anderer Hofleute. 1641 trieben nur acht, 1659 erst zwölf

5 STAE, I. CA.

6 Gemeinschaftsarbeit, sog. Gemeinwerk, wurde jedenfalls später abteilungsweise, in «Rotten» verrichtet, über deren Aufgebot noch die Rottenbücher des 19. Jh. orientieren: AGR-Archiv, P. 4, Rottenbücher, 1859f. 1548 rühmten sich die Alpgenossen beispielsweise des nun «gereuteten und offenen» Rütibachs (auf Nöchen). Aktenkundig ist das regelmässige Reuten und Graben in den ab dem 17. Jh. erhaltenen jährlichen Alpordnungen; so 1669 für ca. 16 Gulden (Fl.), 1675 do., 1687 für 12 Fl., 1691 do. usw.: Kistlerarchiv, KA 35f. Schon 1548 hatte der nicht alpberechtigte Teil der Hofleute gegen fortschreitenden Holzschlag zu ihren Ungunsten protestiert: Kistlerarchiv, KA 8.

7 Druck Ochsner 1937; Original: Kistlerarchiv KA 1.

8 Zehnder, Ochsner 1937; P. Michael Schlageter in STAE, I. CA.6; Heim nimmt S. 55 sogar pointiert an, die Alpordnung von 1469 sei diejenige der späteren Allgemeinen Genossame gewesen.

Kistlerfamilien Vieh auf.⁹ Danach vergrösserte sich die Kistlergenosssame laufend; knapp hundert Jahre später alpten bereits etwa dreissig Kistlerfamilien. Damit die Alpweiden dennoch genügten, musste der Hochwald dezimiert werden. Selten fehlte deshalb in der vom Kanzler jährlich zu genehmigenden Alppordnung ein Passus übers «Reuten lassen».¹⁰

Die Genosssame tagte vorzugsweise im Frühling und Herbst (zwecks Wahlen, Alppordnung, Abrechnungen). Zuständig für den Alpbetrieb waren vier gewählte Mannen plus der Vogt. Sie regelten die Bestossung und die Alpfahrt, der Vogt zudem die Bestrafung (zum Beispiel den Einzug des «Besthaupts»). Primär war Rindvieh zugelassen, Pferde erst ab St. Johann (24. Juni). Bei Wegzug und Todesfall (Verlust und Rückkaufsmöglichkeit der Genosssame; Alprecht der Witwen und Waisen) wurde dem Hofrecht entsprechend verfahren. Die zweite Originalurkunde aus dem Jahre 1481 enthält das Urteil des äbtischen Gerichts unter Vorsitz des Einsiedler Ammanns; sie handelte vom Sömmern des «Halbviehs».¹¹ Zwei Reichenburger machten langjährigen Brauch geltend, umso mehr, als nicht alle Eigenvieh zu halten vermöchten. Vogt Eberli und Uli Büeler von der Gegenpartei aber entgegneten: Wohl sei dies jahrelang geduldet, damit aber nicht rechtens geworden. Dieser Standpunkt setzte sich schliesslich durch – es sei denn, der Abt oder der Vogt und die Alpgenossen erlaubten Ausnahmen.¹²

Marchung, Rodung, Aufsicht

Die Dokumente des Kistlerarchivs zeigen, dass weitere Problemfelder zu regeln waren. Eine Urkunde vom 25. April 1536 betraf das von Biltner und Ussbühler Tagwenleuten bestrittene Reichenburger Weid- und Holzschlagrecht im Biltner Ussbergwald. Den Anstoss dazu hatte ihnen vermutlich gegeben, dass dieses Recht im Hofrodel vom 8. April 1536 festgeschrieben worden war. Die Schwyzer und Glarner Schiedsrichter schützten schliesslich das Reichenburger Nutzungsrecht.¹³ Am Schluss wird die Marchung festgehalten: Sie beginnt bei Vogt Eberlis Bannholz ab dem «Mennweg» vom Bach, führt die Tiefe oder Wilde Runs hinan, dann zu mehreren «Lachenbäumen»,¹⁴ so gegen den Sonnenberg hin, dann «über die Egg» und

9 Mehr dazu im Kapitel über die Landwirtschaft.

10 Vgl. dazu Anm. 6.

11 Halbvieh: Viehverstellung auf Halbpacht, zu halbem Nutzen.

12 Kistlerarchiv, KA 2.

13 Kistlerarchiv, KA 6 (Abschrift von 1819).

14 Mennweg: mennen = Vieh vorwärts treiben; Lachenbaum = mit Grenzzeichen versehene Bäume.

über «des Gehris Blatten» hinauf, ins «hübsche Bödeli ob dem Bosiger Stafel», über die Egg ins «Hochmilchthel» (Melchterli?), genannt die Schneeschmelze, «wie von alters gebraucht». 1547 aber liessen die Abgeordneten Hofleute Vogt Hans Eberli, Heini Burolt, Hans Iseli und Hans Blum der Jüngere einen Gemeindebeschluss betreffs Bannung dreier Wälder von Fürstabt Joachim bestätigen:¹⁵ Laubholz solle ungebannt bleiben, doch durfte beim Fällen das Tannenholz nicht beschädigt werden; bezüglich der Walddatzung aber galt Brauch und Recht wie üblich. Neu unter Bann gelegt wurde erstens der Wald über Stehlis Weid, dessen Grenze am Bannholz vorbei über die Gügelegg zum Holzried durch die Nassau und über den «Anloss» (Iloss?) zurück zur Weid ging; zweitens der Wald unten grenzend an die Weiden Gugenloch und Sand, dann dem Alpweg entlang und schliesslich durch die Runs zurück zum Gugenloch; und drittens der Wald, der oben an die Alp stösst, dann an die «Alpgass» hinunter zur Bürglenweid, ennet den Bach und den «Lachen» nach wieder hinauf zur Alp.

1548 gelangten die Alpgenossen ans Kloster, weil die «Hofjünger» Einsprache erhoben hatten gegen weiteres «Schwenden und Reuten» sowie anderes mehr.¹⁶ Das Gericht fand Dienstag nach St. Othmar (20. November) unter Vorsitz des Einsiedler Ammanns Conrad Beeler statt. Vogt Hans Eberli, Bartli Kistler und Simon Leyss vertraten die Alpgenossen und führten aus: Sie «besässen eine Alp als Eigen mit Holz, Wald, Wunn und Weidgang». Sie grenze erstens an die Bannhölzer, «zum andern an den Rütibach, wie er jetzt gereutet und offen sei; zum dritten unter der Hirzegg auch ans Bannholz»; schliesslich zur Biltner und zur Märchler Grenze; von dieser dem Rufibach entlang wiederum an die Niederschwendi zurück zum Bannholz. Nun aber versuchten die Hofjünger, ihnen weiteres Reuten zu verbieten. Zu Unrecht, denn diese besässen weder erkaufte noch ererbte Alprecht. Lediglich «aus Gütigkeit» habe man ihnen vergönnt, in der Alp Holz zu hauen. Dagegen erwiderten die Vertreter der nicht alpgenössigen Hofleute Hans Blum, Adam Schiri und Anton Küng: Sie wüssten wohl, dass sie betreffend Weidgang auf der Alp kein Recht besässen. Aber sie und ihre Altvordern hätten dort unangefochten das Recht des Holzhauens ausgeübt so gut wie die Alpgenossen. Nach Prüfung der vorgelegten «Briefe» und eingeholter Kundschaft urteilte das Gericht:

- Es dürften die Alpgenossen auf ihrer Alp «reuten und schwenden», wie es ihnen nützlich scheine, ohne dass die «ungenössigen Hofjünger» es ihnen verwehren dürften.

¹⁵ Kistlerarchiv, KA 7, in Lachner Abschrift von 1842.

¹⁶ Druck: Ochsner 1937, S. 73f.; Original: Kistlerarchiv, KA 8.

- Die Hofleute aber, welche nicht Alpgenossen wären, dürften auf der Alp rechtens Holz hauen, ausgenommen in den von den Alpgenossen gebannten «ein oder zwei Schatten».¹⁷
- Vom gehauenen Holz aber wären Stämme wie Wipfel und Äste wegzuräumen.
- Die Hofleute müssten den Klägern ihre Einsiedler Gerichtskosten erstatten, während Zehrung und Übriges den Parteien verblieb.

Im Sommer 1550 gelangten die Alpgenossen erneut vors Abtgericht, diesmal gegen den Genossen Jakob Witzli wegen übler Nachrede. Soll dieser sie doch beschuldigt haben, mit seinem Ross umgesprungen zu sein «als man den Füchsen richte». Vermutlich war sein gesömmertes Pferd in eine Fuchsfalle geraten.¹⁸ In dem Zusammenhang muss Witzli auch gegen bestehende Alpregeln opponiert haben. Abt Joachim beschied den Klägern: Die Alpordnung sei bis auf Weiteres gültig. Witzlis Rede aber berühre ihre Ehre nicht, da sie sich in der Sache ja gütlich geeinigt hätten. Beide Teile sollten einander für «biderb Lüt» erachten.¹⁹ Die von Witzli in Frage gestellte Alporganisation kam im Frühling 1551 vors Einsiedler Gericht, so die Praxis bezüglich Auffahrt, Schwenden und Hagpflicht. Entschieden wurde, gestützt auf den Hofrodel, die Alpordnung von 1469, das Urteil von 1489 und einen «Augenschein»: Es solle weiterhin verfahren werden, wie es die vier Jahresverordneten beschlössen. Wären sie uneinig, habe der Vogt als Obmann zu entscheiden; sei er jedoch nicht alpgenössig, an seiner Statt ein alter ehrbarer Alpgenosse. Im Übrigen blieben sämtliche Alprechte unverkäuflich und entsprechend geschützt.²⁰ Aus dem Jahre 1556 ist im Klosterarchiv ein Auszug betreffs der Alpen Trepsen und Feldrederten erhalten, die streckenweise an Reichenburger Gebiet grenzen.²¹

Rodungsunternehmer

Mehrere Akten aus den Jahren 1577 bis 1591 und eine Urkunde zeigen, wie Grossrodungen unternehmerisch «gemanagt» wurden:²² Am 8. November 1577 schlossen die Vertreter von Bürgermeister und Rat zu Zürich mit Vogt

17 Schatten: dem Vieh Schatten spendende, grössere oder kleinere Baumgruppen.

18 Dr. Ruth Jörg Dank für die Deutung.

19 Kistlerarchiv, KA 10.

20 Kistlerarchiv, KA 9; auszugsweiser Druck: Ochsner 1937, S. 74f.

21 STAE, I. CA.8.

22 STAZ enthält im Dossier 65.1 an die 20 einschlägige Dokumente zum entsprechenden Reichenburger Geschäft. (Dem verdienten Industriehistoriker Rolf von Arx Dank für den Hinweis.) Die einschlägige Urkunde vom Sommer 1587 liegt im Kistlerarchiv, KA 14. Vgl. STAE, I. KA. II, S. 52 ad 1550: um 50 Eichen aus der Ägetenrüti; I, AA.1, Kaufbrief für «einige Eichen» von Hofjünger Blum.

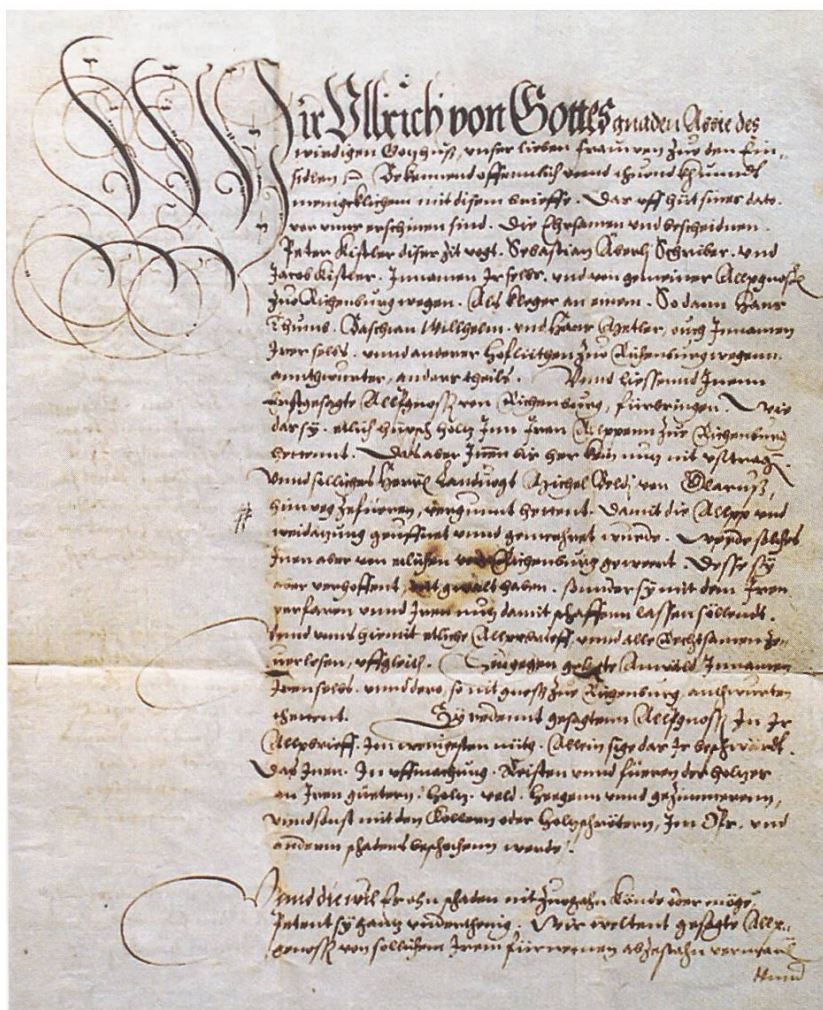


Abb. 3: Zur Rodungs-
unternehmung
der 1580er Jahre
(erste Seite).

Abt Ulrich Wittwiler
billigt 1587 urkund-
lich die Rodungs-
aktion auf der
Kistleralp, wobei die
Unternehmer für
Reist- und andere
Schäden haften.

Hans Eberli von Reichenburg folgende Vereinbarung: Aus den Wäldern Bossingstafel, Wirzboden und Langenach (heute vermutlich «Langnacht») solle so lang als möglich jährlich zu gewohnter Zeit Holz auf dem Wasserweg an die Zürcher Schiffflände geliefert werden; und zwar

- ganze Sägebäume oder Trämel von mindestens 2 gewöhnlicher Werkschuh Dicke und 14 Schuh lang ($\frac{1}{2}$ Schuh auf oder ab),
- oder andere von $1 \frac{1}{2}$ Werkschuh Länge «von Bäumen eines Mannsschenkels Grösse», in 2 Hälften gespalten.
- Äste oder andere Holzteile seien separat anzubieten.

Die Stadt versprach, je Trämel 2 Pfund und je Klafter Scheiter 20 Pfund 15 Schilling Zürcher Münze zu zahlen. Als Vorschuss erhielt Eberli 100 Mütt Kernen Zürcher Mäss (zu 1 Krone je Mütt) sowie 100 Kronen in bar. Je nach Holzlieferung und Jahreszeit könne zusätzlich Getreide bezogen werden; für überschüssige Zahlungen müsse Eberli Versicherung leisten. Vorgängig

hatte der Zürcher Baumeister und Statthalter Thoman die «Hölzer» besichtigt. Im Februar 1578 erhielt Eberli auf Ansuchen hin weitere 200 Pfund. Von Vergütung zuhanden der Hofleute oder der Alpgenossame war nie die Rede. Vermutlich gingen also Erlös oder Verlust auf Unternehmerrisiko.

Der Holzschlag und Transport war im Winter angerollt, vermutlich aus dem Bossingstafel. Doch Mitte Mai 1778 zeigte des Vogtes Bruder Rudolf Eberli, sein Amtsnachfolger, dem Rat persönlich dessen Tod an. Dies bremste die Aktion, die allerdings beschränkt weiterging: 1583 brachte Vogt Eberli Unstimmigkeiten mit «seinem Köhler» vor Gericht. Dieser musste Schadenersatz leisten, wegen «Schelten und Widerschelten» aber habe er sich gerechtfertigt.²³ Da Zürich weit mehr bezahlt als erhalten hatte, forderte die Stadt von den Erben Rückzahlung beziehungsweise Bürgschaft und Unterpfand. Erst zehn Jahre später kam wieder Bewegung in die Sache: Im Frühjahr 1587 schloss der Glarner Landvogt und Unternehmer Michael Bäl di wegen des Reichenburger Holzes mit Zürich einen neuen Vertrag: Bäl di versprach, aus den Wäldern Langenach und Wirzboden solange «erhältlich» Holz jährlich zu gewohnter Zeit auf eigene Kosten an die Zürcher Schiff lände zu ferggen; dies im Grossen und Ganzen gemäss der früheren Abmachung.²⁴ Auch der Preis hielt sich im gleichen Rahmen. Für Eschen und anderes Holz «so zu Läufen dienlich», aber nicht zu Sägebäumen oder Scheitern, gelte ein spezielles Angebot.²⁵ Im Übrigen beanspruche Zürich das Kaufmonopol aus obgenannten Wäldern, es sei denn, man schlage den Kauf aus. Sei der Vertrag unterschrieben, erhalte Bäl di 100 Gulden in bar. Sobald aber die Werkleute angestellt wären und arbeiteten, wollte Zürich monatlich 2 Röhrl i Kernen abgeben; darüber hinaus könne Bäl di sich auf dem Markt zum Bürgerpreis weiter eindecken. Für alles seien Bürgen zu stellen. Das Geschäft lief an, allerdings nicht ohne Schwierigkeiten. Schon im Sommer 1587 gelangten die Reichenburger Alpgenossen vertreten durch Vogt Peter Kistler, Schreiber Sebastian Eberli und Jakob Kistler ans äbtische Gericht: Auf ihren Alpen stände «hübsches», aber «unnützes» Holz. So sei man mit Landvogt Bäl di übereingekommen, dass er es abführe, was Alp und Weidatzung begünstige. Doch werde dagegen Einspruch erhoben. Darauf erwiderten Hans Thumb, Baschian Wilhelm und Hans Mettler in ihrem und der Hofleute Namen: Sie bestritten die Rechte der Alpgenossen nicht, beschwerten sich jedoch über die durch die «Köhler und Holzschröter» verursachten Schäden! Ihre Heim-

23 STAE, I. IA-e ad 1583 VI.

24 Bauholz solle ca. 20 Zoll dick und 16 gewöhnliche Werkschuh lang bzw. 14 Zoll dick und 20 Werkschuh lang sein. Die (buchenen oder tannenen) Scheiter wurden zu 4½ Werkschuh Länge gefordert, von Bäumen eines Mannesschenkels Grösse, entzwei gespalten.

25 1 Sägebaum à 2 Pfund; 1 Klafter buchene Scheiter 20 Pfund, 5 Batzen; 1 Klafter tannees 20 Pfund, 2 Batzen, alles Zürcher Münze. «Läufe»: Rinnen für den Ablauf von Flüssigkeiten (nach Grimms Wörterbuch).

wesen litten darunter, nicht zuletzt durchs Reisten. Da die Unternehmung dies kaum verhindern könne, bäten sie untertänigst, die Alpgenossen davon abzuhalten, sei es gütlich oder rechtlich. Nach Prüfung der Unterlagen und Aussagen urteilte das Gericht: Das «spänige Holz» solle gemäss Bäldis Vertrag abgeführt werden, ohne dass man es den Alpgenossen verbiete. Dies aber unter der Bedingung, dass kein Schaden entstehe. Wer aber beeinträchtigt würde: in Holz, Feld, Häusern, Hütten, Böden, Hägen, in Bergen oder im Tal, desgleichen auch im Herbst am Obst oder Getreide und in was auch immer, habe Recht auf Vergütung von Seiten der Alpgenossen. Strittige Fälle sollten dem Abt oder seinen Gesandten vorgelegt werden. Das Urteil wurde beiden Teilen am 20. Juli 1587 gesiegelt und ausgefertigt.²⁶

Am Flössen des Reichenburger Holzes auf der Linth war seit Herbst 1588 hauptsächlich Fridli Bälди engagiert. Auch dagegen regte sich Widerstand, sodass sich schliesslich die drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus der Sache annehmen mussten. Ihre Gesandten trafen im Vorwinter 1589 folgende Vereinbarung:²⁷

- Wie von der March verlangt, habe Bälди Bürgen zu stellen, welche dafür hafteten, wenn Anstösser oder Private durchs Flössen geschädigt würden.
- Falls dies einträfe, hätten «die in der March Gewalt», dagegen einzuschreiten und Bälди zur Rechenschaft zu ziehen.
- Kein Floss dürfe länger als 60 Schuh sein.
- Auch den Schiffsmeistern habe Bälди wegen möglicher Schäden an Kaufmannsgütern Bürgen zu stellen.
- Geflösst werden dürfe erst, wenn die Schiffsmeister die Linth hinauf oder hinabgefahren wären. Schiffer und Recker müssten Bälди jedoch informieren, wenn der Weg frei sei.
- Überdies habe Bälди den Schiffsmeistern von jedem Floss einen «Scheiterbatzen» zu entrichten.
- Den Schiffsmeistern obläge es, den Wasserweg samt Wuhren instand zu halten.

Die ganze Aktion verzögerte sich.²⁸ Noch am 7. Januar 1591 wurde der Vertrag leicht modifiziert. Im Mai des gleichen Jahres erörterten Zürich und Bälди miteinander Verrechnungsfragen.

26 Kistlerarchiv, KA 14.

27 STAZ, Akten 65.1 vom 9. XI. bis 4. XII. 1589.

28 So wurde die Trä melllänge auf 18 Schuh und die Dicke der kleineren Sorte auf 15 Zoll verändert. Wegen der Holzfuh r erhielt Bälди bei den Scheitern einen Aufschlag von 15 Batzen je Klafter. Nun fiel mehr buchenes statt Tannenholz an. Trafen Trä mel beschädigt oder gar gespalten ein, so beanspruchte der Baumeister das Recht, sie zu «zerscheitern».

Nutzungsprobleme

Zwei bis drei Generationen lang ging alsdann der Alpbetrieb ohne grössere Unstimmigkeiten vor sich. Von 1657 datiert ein gütlicher Spruch des Kanzlers wegen des Hages zwischen den Reichenburger und den Glarner Alpen: Sein Verlauf solle nach dem Urteil unparteiischer Männer auf einem Augenschein entweder bestätigt oder aber neu festgesetzt werden.²⁹ Ein Märchler Brief vom 1. Juli 1660 setzte fest: Märchler, die Vieh in angrenzende Tauwälder trieben, müssten für die halbe Zäunung aufkommen. Eine solche Aufwandsteilung war Gewohnheitsrecht.³⁰ Im Frühling 1674 gelangten die Hofleute wegen ihres Geissweges ans äbtische Gericht. Dieses präziserte die an sich unbestrittene Praxis wie folgt: Die Hofleute dürften zwar mit ihren Ziegen über Tafleten hinauffahren, jedoch müssten sie die Alp meiden.³¹ Im gleichen Jahr entschied das Klostergericht in einer strittigen Erbsache: Josefa Krieg, die Witwe von Säckelmeister Kistler, durfte, so der Spruch, den genössigen Kindern aus erster wie zweiter Ehe ihr eigen Vieh verschenken.³²

Nachhaltige Bedeutung kam einem Streit um die fortschreitende Alperweiterung und ihrer gerichtlichen Beurteilung zu.³³ Im Spätsommer 1746 beschwerten sich die Reichenburger Hofleute, welche zwar «in der Kistlerischen Alp aussert dem ihnen gebührenden Holzrecht» nichts zu sagen hatten, aufs heftigste über die Alpenossen. In jener Namen hatte Vogt Rochus Wilhelm in Einsiedeln geklagt, dass diese in ihrer Alp zum grossen Nachteil der übrigen Hofleute «reuten und schwämmen» würden.³⁴ Sie trieben dies so weit, dass daraus auch den Kistlern selber mehr Schaden entstünde, «als der Nutzen des aufgetanen Geländes» erbringe. Es scheine dabei also mehr verborgener Eifer zu walten! Die Vertreter der Kistler argumentierten dagegen: Sie seien kraft Brief von anno 1548 ermächtigt, in ihrer Alp zu reuten und schwenden, «wo es ihnen füglich, nützlich und äben» sei, folglich nach Belieben.³⁵ Sie meinten, dies nicht zum Nachteil der übrigen Hofleute getan zu haben. Nicht blinder Eifer stehe dahinter, sondern lediglich

29 STAE, I. CA.7.

30 Kistlerarchiv, KA 26. Tauwald hiess der Märchler Landeswald; zum Begriff vgl. Glaus in: MHVSZ 95 (2003), S. 31.

31 Kistlerarchiv, KA 17. Für die Hofleute sprachen Sebastian Burlet und Säckelmeister Andreas Wilhelm; für die Alpenossen die Verordneten Hans Melchior und Hans Kistler.

32 Kistlerarchiv, KA 27.

33 Kistlerarchiv, KA 19–20; STAE, I. C.1f.; darin u. a. Auszug aus dem Tagebuch von P. Michael Schlageter vom 1. bis 16. September bzw. 2. November 1746.

34 Schwämmen im Sinne von schwenden, schwinden machen; auch: einen Baum durch Abschälen der Rinde zum Absterben bringen.

35 Vgl. oben.

«gesuchter Atzungsnutzen». Im Übrigen ersuchten sie die Obrigkeit um einen Fürsprecher. Das Kloster schickte daraufhin Dekan P. Antonin Huber, Statthalter P. Michael Schlageter, Kanzler Jütz sowie den Kanzleisubstituten Thadeo Gruber nach Reichenburg, um den Sachverhalt in Augenschein zu nehmen; als Diener begleitete wie üblich der «Marstaller» die klösterliche Kommission. Zuerst wurden die Parteien einberufen, um sie womöglich zu versöhnen. Anwesend waren für die Hofleute Vogt Wilhelm, sein Sohn Christian als Hofschreiber, die Richter Burlet, Menziger und Zett sowie Weibel Hahn. Die Alpgenosssame vertraten die Richter Bartholome, Kaspar und Jakob Kistler, dazu der Alpverordnete Leonz Kistler, ferner als Fürsprecher Richter und Säckelmeister Leonhard Fuchs von Einsiedeln. Zwecks gütlicher Vereinbarung kamen unter anderem zwei Projekte ins Gespräch: So könnten die Kistler «die Dorfleute» zu Alpgenossen aufnehmen, wofür jene «1000 Florin, ja noch mehr zu bezahlen» willens seien. Eine andere Möglichkeit wäre, dass die oberen und unteren Waldungen getrenntes Eigentum würden: diejenigen in den Alpen der Kistler, die anderen der übrigen Hofleute.

Am frühen Morgen des 1. September 1746 begann der Augenschein, um in der Alp «von Ort zu Ort mit ohngesparter Geflissenheit alles einzusehen, und vernünftig die Situation des Geländes, so teils vor vielen Jahren, teils bei Mannesgedenken, sodann bei weniger Zeit aufgetan und geschwämmt worden, genauestens betrachtet». Von Zeit zu Zeit wurden «die Parteien ihrer Klag und Antwort mit aller Geduld angehört». Nach beendigter Aktion kam man am 2. September im Dorf nochmals zusammen, wo Hofleute und Kistler ihre Standpunkte erneut unbeirrt vortrugen: Vogt Wilhelm hielt seinen Vorwurf aufrecht, «da dato nebst dem Mangel des Holzes in dem ganzen Hof kein Bauholz mehr zu finden» sei.³⁶ Er forderte klar und deutlich, dass die Alpgenossen nicht weiter mehr reuten und damit das allgemeine Holzrecht unterlaufen dürften. Fürsprecher Fuchs dagegen behauptete: Der Augenschein habe klar gezeigt, dass die Kistler «nicht aussert die Schranken ihres Briefs getreten» wären. Die genannten «gähen Porten» seien schon vor vielen Jahren, ohne Gefahr fürs Vieh und also zu ihrem Atzungsnutzen, geschwendet worden und niemand habe dagegen geklagt. Da die Kistlergenossen zunähmen, müssten sie auch ihre Alp vergrössern. Dem Holzmangel aber wäre vorzubeugen, wenn man kein Holz mehr ausser Landes verkaufte. So beharrten beide Parteien auf ihren Standpunkten.

36 Als Beispiel führte er zusätzlich an: In einigen übrig gebliebenen Waldstücken hätten die Hofleute zu hauen begonnen, worauf die Kistler den Bestand gleich geschwendet hätten, «und zwar an gähen Felsen und Porten, da nichts Nutzbarliches erspriessen könne».

Die klösterliche Kommission behielt sich die Entscheidung vor und begab sich nach Hause. P. Michael bemerkte «nota bene» im Tagebuch: «Mehrgedachte Kistlerische Alp, so über 100 Küh nebst Pferd und Schmalvieh sömmeren kann, ist dem Gotteshaus auf Absterben der Kistlern zu Richenburg zufällig.» Die Kistler nutzten sie allein, nachdem die übrigen Genossengeschlechter «abgestorben» seien. Neu zugezogenen Sippen blieb die Alpgenosssame verschlossen; sie hätten nur das Recht, «mit und neben ihnen Holz allda zu hauen». Nach gründlicher Beratung fällten die drei Klosterdeputierten am 16. September ihr Urteil; beide Parteiexemplare trugen das fürst-äbtisch-grosse Siegel. – Die Entscheidung ging vom «anno 1548 errichteten Urteilsbrief» aus, der allerdings «nach seinem gesunden Verstand» auszulegen wäre. Bestimmt habe der damalige Richter nicht vorgesehen, dass die Kistler später «auch an gähesten Stützen und Felsen» reuteten! Deshalb sei «für die Nachkunft geordnet und erkannt»:

- Der in und um die Alpen befindliche Hochwald müsse fortan «ungeschwendt» bleiben. Dagegen dürfe das bereits «aufgetane» Gelände offen gehalten werden; lediglich die kürzlich in der Fahrten und am Lachnerstock geschwendeten «Felsporten» wären aufzuforsten. Ansonsten hätten Alpen und Hochwald im gegenwärtigen Zustand zu verbleiben. Um künftigen Streit zu vermeiden, seien «genugsam» Grenzzeichen anzubringen; dies gelte auch für den allgemeinen Bann- und Dorfwald.
- Zu säubern sei die Alp in herkömmlicher Weise. Ebenso könnten im Einvernehmen mit den Hofleuten zwei Stück Waldung als «Schatten» gebannt werden.

Bezüglich der Kosten präzierte P. Michael in seinem Tagebuch: Die Kistler sollten dem Dekan, ihm selber und dem Kanzler je «1 Schiltlidublen», dem Kanzlisten «1 gemeine Duplon», dem Marstaller 1 Heller bezahlen samt der Zehrung in Reichenburg. Die restlichen Kosten gingen zu Lasten beider Parteien. Grund für diese etwas einseitige Kostenrechnung sei, dass die Alpgenossen übereifrig zu viel geschwendet hätten. Wegen Bauholzmangel in besagten Alpen habe man notwendig hochobrigkeitlich vorsorgen und dem nach wie vor gültigen Alpbrief von 1548 eine zeitgemässe Auslegung geben müssen.³⁷ Zwar hätten einige Kistler angetönt, dass sie das Urteil allenfalls an die Tagsatzung weiterzögen. Doch am 2. November vermerkte er, dass die Alpgenossen die Kosten des Augenscheins anstandslos übernommen hatten.

37 Schwerlich, so P. Michael weiter, sei es die Intention der damaligen Richter gewesen, die anderen Hofleute durch das Reutrecht der Kistler zu benachteiligen.

Das Kloster hatte sich mit seinem Urteil also weitgehend der Beweisführung der Hofleute angeschlossen. Die verlangte Marchung kam erst hundert Jahre später zustande, nunmehr unter Märchler und Schwyzer Oberhoheit.³⁸ Endgültig bereinigt wurde der Streit ums Hochwaldholz aber erst nach weiteren fünfzig Jahren durch mehrere Gerichtsurteile zur Rütibach-Sanierung, die sich nicht zuletzt auf das eidgenössische Forstgesetz von 1874/76 abstützten.³⁹

Allmendnutzung

1782 trugen die Hofleute erneut eine Klage gegen die Alpgenossen vors Klostergericht, diesmal um übermässige Nutzung der Allmend.⁴⁰ Ihre Vertreter Vogt Schumacher, Richter Leonz Wilhelm und Josef Kaspar Hahn führten aus: Die Kistler trieben noch nach St. Johann (24. Juni) «Pferde und Galtvieh aus ihrer Alp auf die Bodenallmenden», was die übrigen Hofleute benachteilige. Sie verlangten, dass die Obrigkeit den Missbrauch abstelle, damit ihr Vieh «nützlicheren Unterhalt» hätte. Dagegen beschwerten sich Richter Sebastian Kistler, Heinrich Anselm Kistler, alt Säckelmeister Melchior Kistler, Johann und Leonz Kistler namens der Alpgenossen: Die «jüngeren Hofleute» störten sie in ihren Rechten, indem sie dies von ihnen verlangten, «da sie doch als die älteren Hofleute mehreres Recht als die jüngeren dazu zu haben glauben»; sie hofften, dabei geschützt zu werden. Wiederum nahm eine «geistliche und weltliche Kommission» des Klosters sich der Streitfrage an. Nachdem sie Abt Beat Küttel «Contraditorien, Gründe, Schriften und gemachte Rechtssätze» samt Stellungnahme eröffnet hatte, ordnete dieser (unter Vorbehalt künftiger Änderung) an:

- 1. Dass die jüngeren Hofleute gemäss alter Übung auf Allmenden, Holz, Feld und alle «Hofgenüsse» (von der Alp abgesehen) Recht und Anspruch hätten gleich wie das kistlerische Geschlecht.
- 2. Gerechterweise aber dürften Kistler die Allmenden bis St. Johanss Abend bestossen wie die übrigen Hofleute.
- 3. Von diesem Tag an aber sollten die Kistler mit ihrem Galtvieh und den Pferden in ihre Alp fahren, sämtliche anderen Hofleute aber die Allmend ebenfalls räumen bis auf einen Stoss je Hofmann (ohne Fremdvieh).
- 4. Nach St. Johann sei den Alpverordneten verboten, Pferde und Galtvieh von der Alp auf die Allmend zu verweisen. Notfälle müssten sie nach Einsiedeln melden, worauf «das Gedeihliche» verfügt werde.
- 5. Beide Parteien trügen die Kosten dieser Einsprache.

38 Vgl. Kistlerarchiv, KA 474, Schiedsgerichtsurteil 1850 II.

39 Vgl. Kistlerarchiv 507f. von 1897f.

40 Kistlerarchiv, KA 22 (1782 II., Kopie des Märchler Landschreibers, 1806).

Als eine Art «Rückantwort» ersuchten die Alpgenossen noch kurz vor Vogt Schumachers Tod im Vorwinter 1782 den Abt: Er möge «die vor etwas Zeit aufgestellte Erkenntnis» widerrufen, wonach der Amtsvogt dem Ausschuss der Alpverordneten angehöre. Denn noch 1779 waren diese mit 12 Fl. gestraft worden, weil sie den Vogt nicht zur Alprechnung beigezogen hatten.⁴¹ Die Kistler beriefen sich nun auf «alte fürstliche Freiheitsbriefe». Der Abt bestätigte sie ihnen wie folgt:⁴²

- Sie sollten wie von alters her vier vom Einsiedler Statthalter oder Kanzler ernannte Alpverordnete haben, welche unter anderem die jährliche Alpordnung erliessen.
- Der Kanzler genehmige diese Satzung; im Herbst sei ihm die Alprechnung vorzulegen und die gewohnte Taxe zu entrichten.
- Der Amtsvogt aber zähle inskünftig nur dann zum Ausschuss, wenn er «ein Kistler und somit ein Alpverordneter zugleich» wäre;⁴³ gegenwärtig sei anstelle des Vogtes Leutnant Josef Anton Kistler zum Obmann bestellt.
- Die Urkunde signierte und siegelte Kanzler Jütz anlässlich der «Herbstabrichtung» vom 26. Wintermonat 1782.

Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts sind, zwar mit Lücken, die vom Kanzler validierten jährlichen Protokolle sowie zusätzliche Abrechnungen der Alpungspraxis erhalten.⁴⁴ Sie wiederholen meist recht stereotyp deren Hauptpunkte. So nennen die Protokolle die regelmässig neu ernannten vier Alpverordneten, dann gebieten sie zu reuten (manchmal auch zu graben), zu zäunen, kein Holz auf die noch bestossenen Weiden zu legen, Geäst gefällter Bäume zu entfernen und die Alp nach «alt St. Michaeli» zu «frieden» (sprich von sämtlichem Vieh zu räumen).⁴⁵

41 STAE, I. IA-d ad 1779 VI.

42 Kistlerarchiv, KA 24 (1782 XI. 26.).

43 Gemäss Alpordnung von 1469 war der Vogt der fünfte Alpverordnete. Das Urteil von 1551 präziserte: Falls der Vogt nicht Alpgenosse sei, habe ein solcher als Obmann zu walten.

44 Ziemlich lückenlos im STAE, I. CA (1640–1734), im Kistlerarchiv, KA 30–93 (mit Unterbrüchen 1601–1799).

45 Details dazu im Kapitel über die Landwirtschaft.